

GZ 2000/1/2-103

### **Bescheid**

Der 1. Senat der Übernahmekommission hat am 26. April 2000 unter dem Vorsitz von o. Univ. Prof. Dr. Konrad Fuchs im Beisein der Mitglieder Dr. Erich Schwarzenbacher (Mitglied gemäß § 28 Abs. 1 Z 2 ÜbG), Dr. Wolfgang Houska (Mitglied gemäß § 28 Abs. 1 Z 3 ÜbG) und Mag. Helmut Gahleitner (Mitglied gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 ÜbG) über den Antrag der B AG, auf Verkürzung der Frist gemäß § 11 Abs. 1 ÜbG für die Veröffentlichung des Angebots um einen Börsetag auf elf bis 15 Börsetage wie folgt entschieden:

### **Spruch**

Die Frist gemäß § 11 Abs. 1 ÜbG wird für die B AG betreffend das Angebot für die Aktien der Z AG auf elf bis 15 Börsetage verkürzt.

### **Begründung**

Am ### 2000 hat die B AG ein Angebot für die Aktien der Z AG bei der Übernahmekommission angezeigt. In einem Schriftsatz vom ### stellt die B AG den Antrag, die in § 11 Abs. 1 ÜbG vorgesehene Frist zwischen Anzeige des Angebots und Veröffentlichung desselben von zwölf bis 15 Börsetage auf elf bis 15 Börsetage zu verkürzen. Dadurch hätte die Antragstellerin die Möglichkeit, das Angebot bereits am ###, also vor der am nächsten Tag stattfindenden Hauptversammlung der Zielgesellschaft, zu veröffentlichen.

Zweck der Frist von mindestens zwölf Börsetagen zwischen Anzeige des Angebots und dessen Veröffentlichung ist es, der Übernahmekommission genügend Zeit für die ihr obliegende Prüfung der Angebotsunterlage zu geben; dies ergibt sich auch aus den Materialien zu § 11 ÜbG (1276 BlgNR 20. GP).

Im vorliegenden Fall geht der 1. Senat der Übernahmekommission davon aus, daß die Prüfung der Angebotsunterlagen bis zum ### 2000 abgeschlossen sein wird. Dies ist insbesondere wegen der bereits bei Anzeige des Angebotes vorgelegten Unterlagen und der frühzeitigen Einbeziehung der Übernahmekommission in die Überlegungen des Bieters zu bejahen. Dadurch konnten die rechtlich relevanten Fragen bereits in einem frühen Stadium gelöst oder zumindest identifiziert werden. Daher ist der Antrag des Bieters auf Verkürzung zu bewilligen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.  
Gegen diesen Bescheid ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zulässig, wobei diese Beschwerde innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab

Zustellung dieses Bescheides erhoben werden muß und durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen ist.

Wien, 26. April 2000

Univ. Prof. Dr. Konrad Fuchs  
Für den 1. Senat der Übernahmekommission